

**Satzung
für das Jugendamt der Stadt Wetter (Ruhr)
vom 22.05.2023**

Aufgrund

der §§ 69 ff Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) und des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW S. 894) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)

hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

**§ 1
Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2
Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) zuständig. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung sowie Qualitätsentwicklung gemäß (§§ 79, 79a, 80 SGB VIII).

**§ 3
Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen. Sie sollen dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihren Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 SGB VIII).

- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familien befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG („*Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind*“) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.
Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein*e persönliche*r Stellvertreter*in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die*der Hauptverwaltungsbeamtin*Hauptverwaltungsbeamte oder ein*e von ihr*ihm bestellte*r Vertreter*in;
 - b) die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung.;
 - c) ein*e Richter*in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein*e Jugendrichter*in, die*der vom zuständigen Präsidium des Landgerichtes Hagen bestellt wird;
 - d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von dem vorsitzenden Mitglied der Geschäftsführung des Arbeitsamtes Hagen bestellt wird;
 - e) eine Vertretung der Schulen, die von der Bezirksregierung Arnsberg als obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird;
 - f) eine Vertretung der Polizei, die von der*dem Landrätin*Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche, der ev.-freikirchlichen Gemeinde, die von der jeweils zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden;
 - h) eine Vertretung des Stadtjugendringes;
 - i) eine Vertretung des Kinder- und Jugendparlamentes.
- (4) Als sachkundige Einwohner*innen können dem Jugendhilfeausschuss angehören:
- a) eine Vertretung des Integrationsrates.

Für die Mitglieder (3) c) bis i) sowie (4) a) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere mit
- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt Wetter (Ruhr) bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die
 - a) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe
 - b) Festsetzung von Leistungen oder Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
2. die Entscheidung über
 - a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
 - b) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII i. V. m. § 25 AG KJHG
 - c) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 79,79a und 80 SGB VIII i. V. m. §§ 24,32 ff Kinderbildungsgesetz (KiBiz)
 - d) die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und die Förderung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz i. V. m. § 90 Abs. 1 SGB VIII
 - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen
 - f) Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 - g) Anhörung vor der Berufung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seiner Mitte gewählt. Er bestimmt auch den Vorsitz und ihren*seinen Stellvertreter*in.

§ 7 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates der Stadt in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, § 48 Abs. 2-4 GO NRW gilt entsprechend. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9 Aufgaben

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte des Jugendamtes.
- (2) Die der Verwaltung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben werden von der*dem Hauptverwaltungsbeamtin*Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem*seinem Auftrage von der Leitung des Jugendamtes durchgeführt.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Wetter (Ruhr) vom 16.05.1993 einschließlich der hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Wetter (Ruhr) am 16.05.2023 beschlossene Satzung für das Jugendamt der Stadt Wetter (Ruhr)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Zt. Gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 22.05.2023

gez.

Frank Hasenberg
Bürgermeister

Bereitgestellt auf der HP der Stadt Wetter (Ruhr) am 30.05.2023
Veröffentlicht in der WP/WR am 03.06.2023